

## **Kurzer Überblick über die Inhalte des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – und das Aufstellungsverfahren**

Es besteht ein breiter Konsens, dass landesplanerische Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels notwendig sind, um die Innenstädte zu stärken und das "zentrenschädliche Bauen auf der grünen Wiese" zu verhindern. Mit dem LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – sollen Einzelhandelsgroßprojekte auf geeignete Standorte gelenkt werden. Grob vereinfacht ausgedrückt wird folgendes geregelt:

- Große Einzelhandelsvorhaben setzen eine regionalplanerische Ausweisung als Siedlungsraum voraus. Dabei sind die im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zukünftig für große Einzelhandelsvorhaben tabu.
- Die Kommunen können große Einzelhandelsvorhaben in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen. Die Größe der Einzelhandelsgroßprojekte soll dabei so gewählt werden, dass andere Innenstädte oder örtliche Zentren nicht erheblich beeinträchtigt / massiv geschwächt werden.
- Zur Sicherung der Nahversorgung und für Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z.B. Möbelhäuser oder Baumärkte, sind Ausnahmen vorgesehen. Dabei wird die Größe der zentrenrelevanten Randsortimente jedoch beschränkt. Ergänzend wird den Kommunen – als Grundsatz – nahegelegt, auch die Gesamtgröße dieser Einzelhandelsgroßvorhaben zu beschränken.
- Vorhandene Einkaufszentren außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen oder Möbelhäuser in im Regionalplan dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind zukünftig in der Regel auf das zu begrenzen, was baurechtlichen Bestandsschutz genießt.
- Ansammlungen von kleineren Einzelhandelsvorhaben, die in ihrer Summe wie Einzelhandelsgroßvorhaben wirken, sollen von den Kommunen begrenzt werden; die Entstehung solcher sogenannter Einzelhandelsagglomerationen soll verhindert werden.
- Schließlich wird die Regionalplanung aufgefordert, regionale Einzelhandelskonzepte in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hatte am 17. April 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – beschlossen, das Beteiligungsverfahren fand zwischen dem 4. Juni und dem 4. Oktober 2012 statt. Sowohl die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen als auch die allgemeine Öffentlichkeit hatten während dieser Zeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Planentwurf abzugeben.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgte die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Insgesamt haben sich 263 öffentliche Stellen und 9 Private geäußert. In 127 Stellungnahmen wurde gänzlich auf Anregungen verzichtet, z. T. bei ausdrücklicher Zustimmung zu dem Entwurf. In weiteren 112 Stellungnahmen wurden zu einzelnen Festlegungen Anregungen vorgetragen, dem Entwurf ansonsten aber grundsätzlich zugestimmt. Gerade von den Kommunen kamen teilweise sehr detaillierte Anregungen zu einzelnen Fragestellungen. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurden die Festlegungen und die Erläuterungen in einigen Punkten überarbeitet.

Gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurden dem Landtag nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Schreiben vom 20. Juni 2013 der Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zugeleitet. Mit dem Bericht über das Aufstellungsverfahren wurden dem Landtag auch die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Raumordnungsgesetz, die Planbegründung und der Entwurf der Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen übersandt. Auf dieser Grundlage wurde der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.